

Stadt Heimbach, Ortsteil Hergarten 1. Ergänzungssatzung, Frühjahr 2010 EINGRIFFSBILANZIERUNG

Büro für Ökologie & Landschaftsplanung
Hartmut Fehr, Diplom-Biologe
Wilhelmbusch 11
52223 Stolberg
Telefon: 02402-127 499 5
Fax: 02402-127 499 6
Internet: www.planungsbuero-fehr.de
e-mail: info@planungsbuero-fehr.de

Stand 01.08.2010

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass der Planung	1
2. Das Plangebiet.....	1
2.1 Lage und Abgrenzung	1
2.2 Bestand	2
3. Bestandsbewertung.....	2
4. Planung.....	3
5. Kompensationsmaßnahmen.....	5
6. Zusammenfassung.....	7
7. Literatur.....	8

1. Anlass der Planung

Die Stadt Heimbach möchte durch die 1. Ergänzungssatzung im Ortsteil Hergarten eine wohnbauliche Entwicklung auf einem Einzelgrundstück am nördlichen Ortsrand ermöglichen. Konkret geht es um ein Baugrundstück mit einer Größe von 610 m². Mit in die Satzung aufgenommen wurde die bestehende Zufahrt von Norden. Bei dem Gebiet handelt es sich um einen Bereich, in dessen Umfeld gemäß der Kartierung der EGE aus den 1990er Jahren Hinweise auf einen Steinkauzlebensraum vorliegen. Aus diesem Grund wurde im Frühjahr 2010 der aktuelle Bestand des Steinkauzes erfasst (Büro für Ökologie und Landschaftsplanung, 2010). Um erhebliche Beeinträchtigungen durch die Planungen zu vermeiden, wurden im Rahmen des Gutachtens artenschutzrechtliche Maßnahmen zum Schutz der im Gebiet lebenden Steinkäuze entwickelt. Vorliegend wird nun der Eingriff hinsichtlich seiner Auswirkungen auf den Naturhaushalt bilanziert und der ermittelte Kompensationsbedarf den geplanten Ausgleichsmaßnahmen gegenübergestellt.

2. Das Plangebiet

2.1 Lage und Abgrenzung

Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung liegt im Norden von Hergarten, westlich der Kermeterstraße hinter deren rückwärtiger Bebauung. Das 610 m² große Grundstück grenzt im Nordwesten an ein Mosaik aus Obstwiesen und Obstgärten sowie Acker- und Grünlandflächen. Dieses strukturreiche Umfeld bietet ideale Lebensraumbedingungen für den Steinkauz. Teil der Satzung ist auch die bestehende Zufahrt.

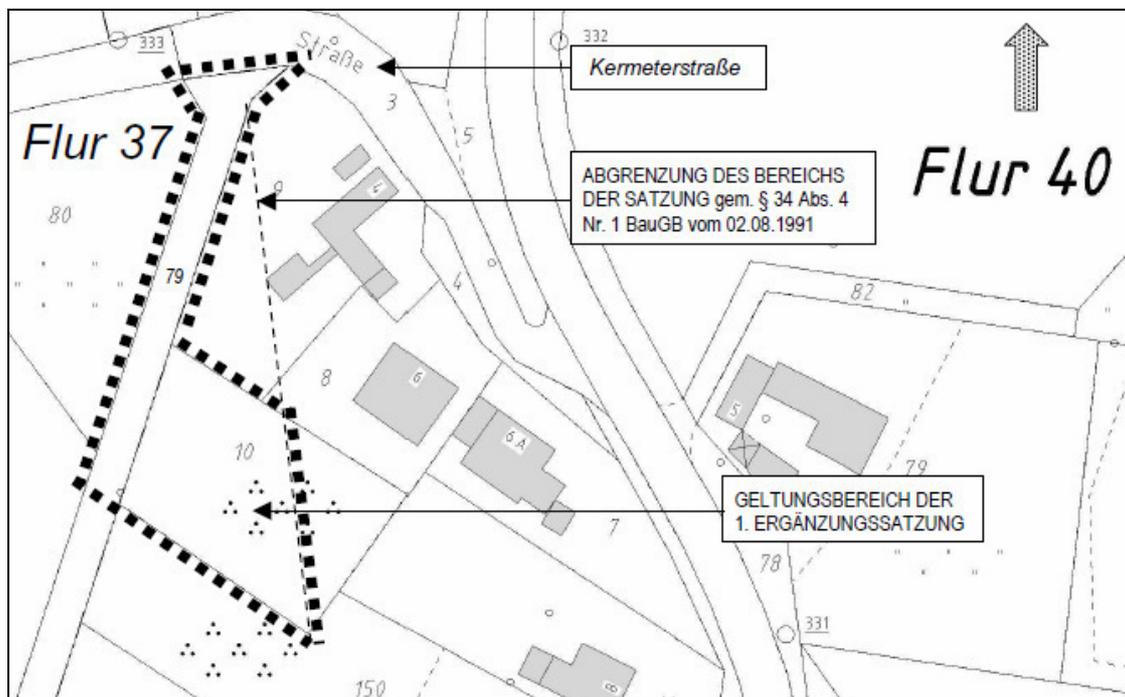


Abb. 1: Lage des Satzungsgebietes (schwarze Linie).

2.2 Bestand

Das Grundstück wird derzeit als strukturarmer Garten genutzt. Die dominierende Rasenfläche wird offenbar regelmäßig gemäht. Nach Westen und Süden wird die Fläche von einer Laubgehölzhecke begrenzt. Im Osten stocken Laubbäume, die jedoch außerhalb des Satzungsbereichs liegen und von den Planungen nicht betroffen sind. Der nördlich gelegene Obstgarten ist anders als in der ursprünglichen Planung vorgesehen, ebenfalls nicht mehr innerhalb des Geltungsbereichs des Satzungsgebietes.



Foto 1: Blick aus nordöstlicher Richtung auf das Umfeld des Satzungsbereichs (roter Pfeil).

3. Bestandsbewertung

Für die Eingriffsbilanzierung wird das projektierte Baugrundstück nach dem Verfahren „Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopfunktion von Biotoptypen“ von D. LUDWIG bewertet. Nach der Kartierung der Biotoptypen werden die einzelnen Flächen einem entsprechenden Typ in der Liste zugeordnet. Die Biotoptypen erhalten Werte für die folgenden sechs Bewertungskriterien:

- Natürlichkeit
- Wiederherstellbarkeit
- Gefährdungsgrad
- Maturität (Reifegrad innerhalb von Sukzessionsabläufen)
- Struktur- und Artenvielfalt
- Häufigkeit

Die Werteskala verläuft von 0 bis 5, so dass ein additiver Gesamtwert zwischen 0 und 30 möglich ist. Die im Bewertungssystem vorgegebene Einstufung der sechs Kriterien ist naturraumabhängig. Die Einordnung des Gebietes erfolgte in den Naturraum 6 (Paläozoisches Bergland, montan).

Die Baufläche umfasst insgesamt 610 m² und wird derzeit als Garten mit geringem Gehölzbestand (HJ 5) genutzt. Dieser Biotoptyp erhält - wie in Tabelle 2 dargestellt - einen Gesamtwert von 6 (der 30 möglichen Punkte).

Tabelle 1 - Naturschutzfachliche Bewertung nach LUDWIG (1991)

LÖBF-Code	Biotoptyp	N	W	G	M	SAV	H	AUS	§ 20 c
HJ 5	Garten ohne oder mit geringem Gehölzbestand	1	1	1	1	1	1		

Tabelle 2 - Gesamtbewertung der Biotoptypen

LÖBF-Code	Biotoptyp	Gesamtwert
HJ 5	Garten ohne oder mit geringem Gehölzbestand	6

Die bestehende Straße wird nicht mit bilanziert, da sie im Bestand und in der Planung gleichwertig ist.

4. Planung

Die Grundstücksfläche von 610 m² ist entsprechend der Art und dem Maß der im Umfeld befindlichen Bebauung bebaubar. Großzügig betrachtet ist hier von einer maximalen baulichen Nutzung von 40 % auszugehen. Darüber hinaus können weitere 10 % für Nebenanlagen und eine Zufahrt versiegelt werden. Die verbleibenden 50 % sind (wie im Bestand) als strukturarmer Garten geplant. Insgesamt werden somit 305 m² bebaut (Zielbiotoptyp: HY 1) und 305 m² als Garten gestaltet (Zielbiotoptyp: HJ 5).

In Tabelle 3 sind die Zielbiotoptypen für das Baugrundstück und in Tabelle 4 die Gesamtwerte der jeweiligen Biotoptypen dargestellt.

Tabelle 3 - Zielbiotoptyp nach LUDWIG (1991)

LÖBF-Code	Geplanter Biotoptyp	N	W	G	M	SAV	H	AUS	§ 20 c
HJ 5	Garten ohne oder mit geringem Gehölzbestand	1	1	1	1	1	1		
HY 1	Versiegelbare Fläche	0	0	0	0	0	0		

Tabelle 4 - Gesamtbewertung der Biotoptypen		
LÖBF-Code	Biotoptyp	Gesamtwert
HJ 5	Garten ohne oder mit geringem Gehölzbestand	6
HY 1	Versiegelbare Fläche	0

Nachfolgend wird der jetzige Zustand dem geplanten in Form einer Bilanzierung gegenübergestellt. Dabei wird die Größe des Biotoptyps mit seinem Punktwert multipliziert. Die jeweiligen Ergebnisse werden anschließend zu einem Gesamtflächenwert „Bestand“ addiert. Genauso wird beim Gesamtflächenwert „Planung“ verfahren. Abschließend wird die Bilanz aus dem Gesamtflächenwert Planung durch Subtraktion vom Gesamtflächenwert Bestand ermittelt. Diese Gegenüberstellung erlaubt auf einen Blick den direkten Vergleich des Ist-Zustandes mit der Planung.

Bestand			
Biotoptyp	Größe/m²	Punktwert	Gesamtwert
HJ5 - Garten ohne oder mit geringem Gehölzbestand	610	6	3.660
Gesamtflächenwert Bestand			3.660
Planung			
Biotoptyp	Größe/m²	Punktwert	Gesamtwert
HJ5 - Garten ohne oder mit geringem Gehölzbestand	305	6	1.830
HY 1 - Versiegelbare Fläche	305	0	0
Gesamtflächenwert Planung			1.830
Bilanz (Planung minus Bestand)			- 1.830

Nach Durchführung der Maßnahme entsteht ein Kompensationsdefizit von 1.830 Punkten, welches durch Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft auszugleichen sind.

5. Kompensationsmaßnahmen

Ausgeglichen ist ein Eingriff, wenn nach seiner Beendigung keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist (§ 4 (4) LG NW). Dies bedeutet v. a., dass die Maßnahmen zum Ausgleich des Eingriffes so gewählt werden müssen, dass Biotoptypen, die im Rahmen des Eingriffes so stark beeinträchtigt werden, dass sie ihre Funktion nicht mehr erfüllen können, an geeigneter Stelle wiederhergestellt werden. Im vorliegenden Fall besteht die Hauptlast des Eingriffes jedoch in einer möglichen Beeinträchtigung des streng geschützten Steinkauzes. Dementsprechend wurden im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Gutachtens (Büro für Ökologie und Landschaftsplanung, 2010) funktionserhaltende Maßnahmen entwickelt, die dazu beitragen, den Lebensraum des Steinkauzes zu erhalten und insgesamt sogar zu stärken. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Maßnahmen:

- Pflanzung von 10 Obstbäumen auf einer intensiv genutzten Fettwiese.
- Fachgerechte Anbringung von 2 Steinkauzniströhren im alten Obstbaumbestand am Ortsrand.
- 2-3-jähriges Monitoring zwecks Effizienzkontrolle mit jeweiliger Bestandserhebung und Kontrolle von Prognoseunsicherheiten.

Durch die Pflanzung von Obstbäumen soll eine westlich des Geltungsbereichs gelegene Fettwiese (Biototyp: EA 31) in eine Obstwiese (Biototyp: HK21) umgewandelt werden. Aufgrund der Lage der Fläche im Aktionsraum des vor Ort vorkommenden Steinkauzpaars ist diese Fläche sehr gut geeignet, um den nötigen Funktionserhalt zu gewährleisten. Auf diese Weise wird die artenschutzrechtliche Verträglichkeit des Vorhabens gewährleistet.

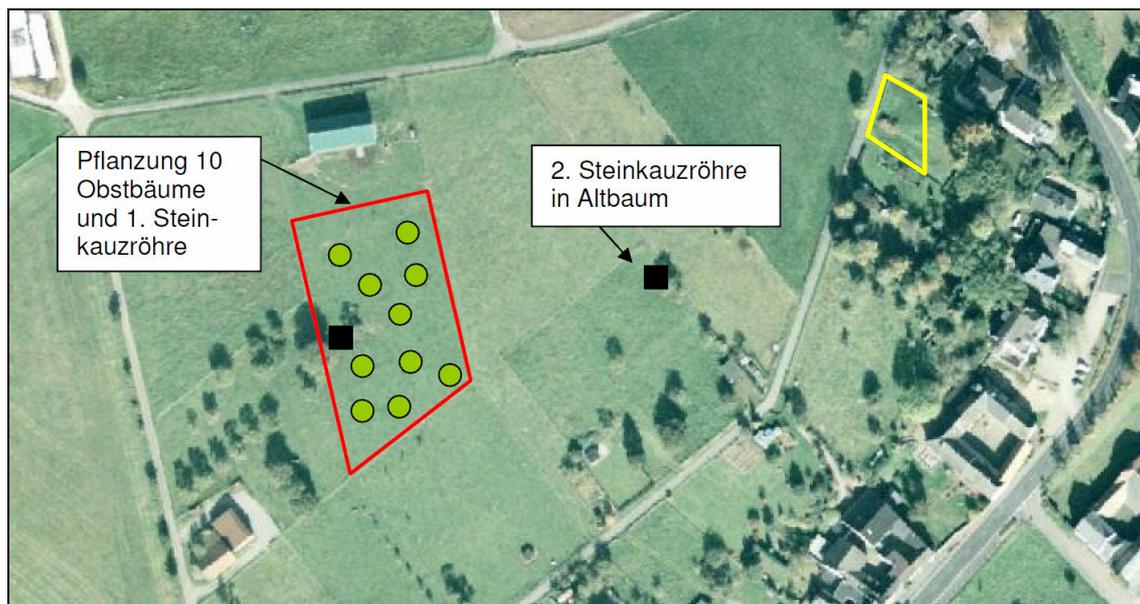


Abb. 2: Festgesetzte Maßnahmen im unmittelbaren Umfeld des Eingriffsbereiches (gelbe Linie).

Insgesamt werden auf der ca. 4.000 qm großen Fläche 10 Obstbäume gepflanzt. Diese sind mit Pfählen und Stricken zu sichern. Die genaue Platzierung der Obstbäume wird mit dem Landwirt festgelegt, um eine ungehinderte Nutzung der Wiese zu gewährleisten. Die Wiese selbst wird unverändert bewirtschaftet.

Pflanzqualität und Pflege der Obstbäume

- 10 Obstbäume, Hochstamm, Stammhöhe 200 cm, Stammumfang (gemessen in halber Höhe) mindestens 7 cm; Krone aus mindestens 4 starken Leittrieben; Veredlungsstelle mindestens 10 cm über den Wurzeln.
- Die Bäume sind zu sichern mit jeweils 4 Pfählen und Kokosstrick. Die Auswahl der Sorten erfolgt in Abstimmung mit der ULB, um die Förderung alter Obstsorten zu gewährleisten.
- In der Anwuchsphase sind die Gehölze regelmäßig von Wildkräutern freizuschneiden, bei Trockenheit ausreichend zu wässern und regelmäßig auf Mäusebefall zu kontrollieren. Pflanzausfälle sind laufend jährlich zu ersetzen.
- Die dauerhafte, fachgerechte Pflege der Obstgehölze ist zu gewährleisten. In den ersten 5 Jahren jährlicher Pflegeschnitt, vom 6-12. Jahr 3 Schnitte, danach Erhaltungsschnitt alle 3-5 Jahre.
- Die Grünlandfläche ist durch 3-4 malige Mahd pro Jahr zu pflegen mit einem ersten Schnitt Mitte bis Ende April und einem zweiten Schnitt Mitte bis Ende Mai (Steinkauz!). Alternative: extensive Beweidung (2-3 Tiere pro Hektar).
- Entsprechende Festsetzungen sind in der Satzung zu treffen. Die Beendigung der Pflanzmaßnahme ist der ULB zwecks Abnahme mitzuteilen.

Der Ausgangsbiootyp (EA 31: Artenarme Intensiv-Fettwiese) und der Zielbiootyp (HK 21: Obstwiese ohne alte Hochstämme) werden naturschutzfachlich wie folgt bewertet:

LÖBF-Code	Biootyp	N	W	G	M	SAV	H	AUS	§ 20 c
EA 31	Artenarme Intensiv-Fettwiese	2	1	1	3	2	1		
HK 21	Obstwiese ohne alte Hochstämme	3	3	3	3	3	2	N	

LÖBF-Code	Biootyp	Gesamtwert
EA 31	Artenarme Intensiv-Fettwiese	10
HK 21	Obstwiese ohne alte Hochstämme	17

Dabei wird nicht von der Gesamtfläche von 4.000 qm ausgegangen, sondern von einem anzusetzenden Flächenbedarf von 100 qm pro Obstbaum = 1.000 qm. Die Um-

wandlung der Fettwiese in eine Obstwiese bedeutet somit eine Aufwertung der Fläche um 7 Punkte je m². Der Ausgleich lässt sich folgendermaßen berechnen:

Bestand Kompensationsfläche			
Biotoptyp	Größe/m²	Punktwert	Gesamtwert
EA 31 – Artenarme Intensiv-Fettwiese	1.000	10	10.000
Gesamtflächenwert Bestand			10.000
Planung Kompensationsfläche			
Biotoptyp	Größe/m²	Punktwert	Gesamtwert
HK 21 – Obstwiese ohne alte Hochstämme	1.000	17	17.000
Gesamtflächenwert Planung			17.000
Bilanz (Planung minus Bestand)			+ 7.000

Der im Kapitel 4 ermittelte Ausgleichsbedarf für die Planungen in Höhe von 1.830 Punkten kann somit mit den artenschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen, die eine Aufwertung der Fläche um insgesamt 7.000 Punkte ermöglichen, vollständig im Umfeld des Satzungsgebietes gedeckt werden. Die Artenschutzmaßnahme stellt somit eine multifunktionelle Maßnahme dar, die auch den erforderlichen Ausgleich für Eingriffe in den Naturhaushalt vollständig kompensiert.

6. Zusammenfassung

Die geplante Bebauung eines Einzelgrundstücks an der Kermeterstraße im Ortsteil Hergarten der Stadt Heimbach beansprucht Flächen, die im Aktionsraum des Steinkauzes liegen. Dementsprechend sind erhebliche Beeinträchtigung dieser gemäß Bundesnaturschutzgesetz „streng geschützten Art“ zu vermeiden. Gleichzeitig sind mit der Realisierung der Planungen einhergehende Eingriffe in den Naturhaushalt auszugleichen.

Der Eingriff, der mit der geplanten Bebauung verbunden ist, kann im unmittelbaren Umfeld des Satzungsgebietes durch geeignete Maßnahmen kompensiert werden. Eine ca. 4.000 m² große Intensiv-Fettwiese wird durch die Pflanzung von 10 Obstbäumen in eine Obstwiese umgewandelt. Mit dieser funktionserhaltenden Maßnahme wird einerseits das Habitat des Steinkauzes erhalten und gestärkt und andererseits wird der Eingriff in den Naturhaushalt mehr als vollständig ausgeglichen.

7. Literatur

BÜRO FÜR ÖKOLOGIE UND LANDSCHAFTSPLANUNG (2010): Stadt Heimbach – Bestands-
erfassung und –bewertung des Steinkauzes im Ortsteil Hergarten, 1. Ergän-
zungssatzung, im Frühjahr 2010.

LUDWIG, D. (1991): Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopfunktion von Bio-
toptypen. Bochum.

- **(1991):** Verfahren zur Überprüfung des Mindestumfanges von Ausgleichs- bzw.
Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in die Biotopfunktion. Bochum.